

REGIERUNGSRAT

9. Mai 2018

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

18.91 (17.325)

Verfassung des Kantons Aargau; Änderung

Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für eine Änderung der Verfassung des Kantons Aargau und des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

1. Ergebnis der 1. Beratung

An seiner Sitzung vom 6. März 2018 stimmte der Grosse Rat der vorgeschlagenen Änderung der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 und der damit verbundenen Anpassung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 zu. Zwei gestellte Prüfungsanträge fanden keine Mehrheit im Parlament.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat die Vorlage zur Änderung der Verfassung des Kantons Aargau und des Gesetzes über die politischen Rechte ohne Änderungen gegenüber dem Ergebnis der 1. Beratung.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Sowohl beim Verfassungsentwurf wie auch beim Gesetzesentwurf wurden an den materiellen Bestimmungen keine Änderungen vorgenommen. Es kann deshalb auf die Erläuterungen in der (17.325) Botschaft für die 1. Beratung verwiesen werden. Angepasst wurde einzig die Inkraftsetzungsklausel betreffend § 3 Abs. 3 GPR. Sie wurde dahingehend präzisiert, dass die Änderung nur bei einer Annahme der Änderung von § 59 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Aargau per 1. Juli 2019 in Kraft treten wird.

3. Auswirkungen

Einzig für den Kanton führen die Anpassungen zu einer geringen finanziellen Mehrbelastung. Sonstige Auswirkungen sind keine auszumachen (vgl. Erwägungen in der [17.325] Botschaft für die 1. Beratung, Ziffer 6).

4. Weiteres Vorgehen

| 2. Beratung | 2./3. Quartal |
|--|------------------|
| Eventuelle Redaktionslesung im Grossen Rat | 3. Quartal |
| Volksabstimmung (Änderung Verfassung des Kantons Aargau) | 10. Februar 2019 |
| Inkrafttreten | 1. Juli 2019 |

Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem obligatorischen Referendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau.

Der Beschluss gemäss Ziffer 2 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Synopse Verfassung des Kantons Aargau (Beilage 1)
- Synopse Gesetz über die politischen Rechte (GPR) (Beilage 2)